

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Abschluss eines Änderungsvertrags zum Hochschulvertrag mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz für den Zeitraum 2025 bis 2028

Der Senat von Berlin
WGP - V B 1-
Tel.: 9026 (926) 5101

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über **Abschluss eines Änderungsvertrags zum Hochschulvertrag mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz für den Zeitraum 2025 bis 2028**

A. Problem

Das Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) regelt in § 2a, dass mit den staatlichen Hochschulen des Landes Berlin Verträge über eine in der Regel fünfjährige Laufzeit abgeschlossen werden sollen. Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

Auf dieser Grundlage wurden am 16.02.2024 Verträge für die Laufzeit 2024 bis 2028 abgeschlossen. Die Notwendigkeit zur Konsolidierung des Berliner Landeshaushalts machte es erforderlich, die vereinbarten Zuschüsse ab dem Jahr 2025 abzusenken. Dies wurde durch Abschluss von Änderungsverträgen für den Zeitraum 2025 bis 2028 umgesetzt (siehe Drs. 19/2656).

Bei der Erstellung der Anlage für die genannte Beschlussvorlage wurde versehentlich die Regelung I Nr. 5 im Änderungsvertrag mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft nicht korrekt aus dem Verhandlungsergebnis übernommen.

B. Lösung

Die dem Verhandlungsergebnis entsprechende Fassung des Änderungsvertrags mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin wird zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine*

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine*

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

H. Gesamtkosten

Keine*

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine*

* Zur erneuten Beschlussfassung wird ausschließlich der korrigierte Wortlaut des Änderungsvertrags zum Hochschulvertrag mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz für den Zeitraum 2025 bis 2028 entsprechend dem erzielten Verhandlungsergebnis vorgelegt (Regelung I Nr. 5). Zu den Auswirkungen der Änderungsverträge zu den Hochschulverträgen gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz für den Zeitraum 2025 bis 2028 wurde bereits berichtet und es wird auf die entsprechende Vorlage zur Beschlussfassung vom 16.09.2025, Drs. 19/2656, verwiesen.

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Der Senat von Berlin
WGP - V B 1-
Tel.: 9026 (926) 5101

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über Abschluss eines Änderungsvertrags zum Hochschulvertrag mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz für den Zeitraum 2025 bis 2028

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Dem Abschluss des Änderungsvertrags zum Vertrag des Landes Berlin mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz für die Jahre 2025 bis 2028 (Anlage der Drs. 19/3292) wird zugestimmt.

A. Begründung:

In den Verhandlungen über Änderungsverträge zu den Hochschulverträgen ist mit den Hochschulen unter anderem vereinbart worden, dass sie bis Ende 2028 einen Teil ihrer Rücklagen bzw. kassenmäßigen Jahresergebnisse für die Grundfinanzierung von Lehre und Forschung einsetzen. Im Falle der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin sollte demnach ein Betrag von mindestens 6.495 T€ eingesetzt werden.

Die Verhandlungsergebnisse wurden in einem Gesamtdokument festgehalten, dass die Regelungen für alle Hochschulen zusammen dargestellt. Bei der Erstellung der Einzelverträge ist der Regelungspunkt I.5 nicht korrekt in den Änderungsvertrag zum Hochschulvertrag der HTW Berlin übernommen worden. Es besteht jedoch weiterhin Einigkeit mit der HTW Berlin über die geeinte Formulierung.

Vorgelegt wird daher der entsprechend korrigierte Wortlaut zur erneuten Beschlussfassung. Zur inhaltlichen Begründung der im Änderungsvertrag getroffenen

Vereinbarungen wird auf die Vorlage zum Abschluss von Änderungsverträgen zu den Hochschulverträgen vom 16.09.2025, Drs. 19/2656 verwiesen.

B. Rechtsgrundlage:

§ 2a Berliner Hochschulgesetz

C. Gesamtkosten:

siehe I.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine*

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine*

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine*

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine*

* Vorgelegt wird ausschließlich der korrigierte Wortlaut des Änderungsvertrags zum Hochschulvertrag mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz für den Zeitraum 2025 bis 2028 entsprechend dem erzielten Verhandlungsergebnis zur erneuten Beschlussfassung (Regelung I Nr. 5). Zu den Auswirkungen der Änderungsverträge zu den Hochschulverträgen gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz für den Zeitraum 2025 bis 2028 wird auf die entsprechende Vorlage vom 16.09.2025, Drs. 19/2656 verwiesen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 02. Juni 2026

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft
Gesundheit und Pflege

**Änderungsvertrag zum Vertrag
für die Jahre 2024 bis 2028
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

**zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege,**

und

**der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
vertreten durch die Präsidentin**

Die zwischen dem Land Berlin und den staatlichen Berliner Hochschulen am 16. Februar 2024 geschlossenen Verträge werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geändert und ergänzt. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, den Haushalt des Landes Berlin zu konsolidieren.

Das Land Berlin und die staatlichen Berliner Hochschulen stehen zu den in der Präambel der Hochschulverträge genannten Grundsätzen und Zielen. Sie müssen die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen in der Verfolgung dieser Ziele berücksichtigen.

I. Finanzausstattung

Der Abschnitt I. der Hochschulverträge wird wie folgt geändert:

1. Abweichend von I Nr. 2 der Hochschulverträge stellt das Land Berlin den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Absatz 1 BerlHG in den Jahren 2025 bis 2028 insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung. In den Beträgen ist bereits berücksichtigt, dass das Land ab dem 01.01.2026 die Erstattung aller Pensions- und Versorgungslasten übernimmt (siehe dazu Nr. 12):

1.341.319.949 € für 2025

1.183.647.000 € für 2026

1.239.341.000 € für 2027

1.268.200.000 € für 2028.

Sie werden nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 auf die Hochschulen verteilt.

2. Unter Berücksichtigung der gemäß I Nr. 3 der Hochschulverträge zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse in den Jahren 2025 bis 2028:

1.490.202.921 € für 2025

1.327.747.000 € für 2026

1.383.441.000 € für 2027

1.412.300.000 € für 2028.

3. I Nr. 5 wird wie folgt gefasst: Die konsumtiven Zuschüsse für die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 Nr. 1 zuzüglich der weitergeleiteten Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Anlage ÄV1 Nr. 2. Bei vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele und gleichbleibenden

Bundesmitteln ergeben sich für die einzelnen Hochschulen Zuschüsse in Höhe der in Anlage ÄV2 aufgeführten Finanzierungshöchstwerte. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 zum Hochschulvertrag bis 2025 finanzwirksamen Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt. Die in Anlage 3 des Hochschulvertrags dargestellte Kalkulation wird dadurch ersetzt.

4. Abweichend von I Nr. 6 der Hochschulverträge erhalten die Hochschulen insgesamt mit Ausnahme der Charité in den Jahren 2025 bis 2028 investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 32.310 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage ÄV4.
5. I Nr. 7 wird wie folgt gefasst: Zusätzlich setzt die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin bis Ende 2028 mindestens 6.495 T€ aus ihrem Rücklagenvermögen und den kassenmäßigen Jahresergebnissen für die Grundfinanzierung von Lehre und Forschung ein, um die in diesem Vertrag verankerten Ziele zu erreichen.
6. Die Verpflichtung gemäß I Nr. 8 der Hochschulverträge entfällt.
7. I Nr. 10 wird wie folgt gefasst: Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens sondiert jede Hochschule ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven und stellt diese im fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan gemäß § 2b BerlHG dar. Bis zum Ende des ersten Quartals 2026 legen die Hochschulleitungen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den aktuellen Diskussionsstand dieser Fortschreibungen vor. Sie werden in den unter Nr. 8 beschriebenen Strukturprozess eingebunden und berücksichtigen die nachfolgenden Leitlinien.
 - Berücksichtigung der Ausbildungsbedürfnisse des Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere die gemäß Hochschulvertrag vereinbarten Ziele im Bereich Lehramt sind zu realisieren und es darf keine Reduktion von Studienplätzen und Studienangeboten in den Bachelorstudiengängen der HAW erfolgen, zu denen mit dem Hochschulvertrag 2024-2028 konkrete Studienplatzvereinbarungen getroffen wurden;
 - Reduktion von Studienplätzen bevorzugt in unterausgelasteten Studiengängen sowie Reduktion von Mehrfachangeboten am Standort Berlin;
 - Konzentration und Bündelung von Forschungsgebieten an ausgewählten Standorten unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Forschungsgebiets (Einzelleistungen oder Verbünde), seiner Bedeutung für gesellschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Belange, seiner regionalen sowie überregionalen

Bedeutung (z. B. Alleinstellungsmerkmal, kleines Fach) sowie jüngst erfolgter oder dringend erforderlicher Investitionsmaßnahmen;

- Maßnahmen zur Verbesserung der Flächensuffizienz (z. B. Bemessung des Flächenbedarfs und vorzuhaltender Infrastruktur in durchgängig unterausgelasteten Fächern);
- zu den Kürzungen im wissenschaftlichen Bereich im Verhältnis angemessener Abbau der Stellen und Strukturen in Technik, Service und Verwaltung;
- Prüfung der Möglichkeiten zur Generierung zusätzlicher Einnahmen.

8. Die Absenkung der für die Hochschulen und die Charité zur Verfügung stehenden Mittel ist mit einem Prozess der strukturellen Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems zu verbinden, der insbesondere auf eine weitere Profilbildung der Einrichtungen, die Stärkung kooperativer Strukturen, die Verbesserung der Qualität in der Lehre, die nachhaltige Förderung von Exzellenz in Forschung und Kunst sowie den Aufbau und die verstärkte Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen zielt.

Eine externe Expert:innenkommission, die ihre Arbeit spätestens zu Beginn des Jahres 2026 aufnehmen soll, soll auch unter Berücksichtigung der Planungen der Hochschulen (I Nr. 7 Änderungsvertrag) und der Charité bis zum Frühjahr 2027 fachlich fundierte Empfehlungen zur Anpassung des Berliner Hochschulsystems an den gegebenen Finanzrahmen entwickeln. Die Ernennung der Kommission erfolgt durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Dabei werden die Perspektiven aller Hochschultypen berücksichtigt. Die LKRP schlägt Mitglieder für die Kommission vor.

Die/der Vorsitzende der Expert:innenkommission, das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, sein/ihr Staatssekretär/in und der LKRP-Vorstand tauschen sich in einem Jour Fixe regelmäßig zum Stand der Arbeit der Kommission aus.

9. - entfällt -

10. - entfällt -

11. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)

- entfällt -

12. I Nr. 20 wird wie folgt gefasst: Das Land übernimmt ab dem 01.01.2026 in Form einer Erstattung die Zahlung der Versorgungsbezüge und Beihilfen für alle Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene sowie

der Abfindungen und Erstattungen gem. Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, § 107b Beamtenversorgungsgesetz und § 225 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch für alle Beamtinnen und Beamten der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin sowie die Vereinnahmung und Weiterleitung von Ausgleichsbeträgen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag. Dem Land stehen ab dem 01.01.2026 alle zu Versorgungszwecken eingehenden Einnahmen und Erstattungen zu. Die Hochschule für Wirtschaft und Technik Berlin überträgt ihren Anteil am Sondervermögen zentrale Versorgungsrücklage des Landes Berlin in den Jahren 2026 und 2027 an das Land.

13. - entfällt -

14. I Nr. 18 wird wie folgt gefasst: Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat. Das Land wird für die Vertragsdauer keine weitere finanzielle Anpassung des Vertrags verlangen, die zu Lasten der Hochschulen geht.

15. Hochschulbaugesellschaft

Das Land Berlin wird eine Hochschulbaugesellschaft unter Einbeziehung der Hochschulen errichten und wird diese in dem dafür erforderlichen Prozess in einem kontinuierlichen Dialogformat beteiligen. Dabei werden vor allem Fragen der Finanzierungsmechanismen, der Governance und des Aufgaben-Profiles der Hochschulbaugesellschaft inklusive eines Bandbreitenmodells für die in der Baugesellschaft bzw. für die den Hochschulen erbrachten Leistungen abgestimmt. Auch das weitere Vorgehen - über die vorausgewählten Modellprojekte hinaus - wird besprochen. Die breite Expertise der Hochschulen wird von Beginn an in die Ausgestaltung der Hochschulbaugesellschaft einbezogen. Die zügige Umsetzung der Pilotprojekte erfolgt in enger Abstimmung mit den jeweiligen Hochschulen.

16. Summarische Stellenpläne für Tarifbeschäftigte

Das Gefüge der Haushalts- und Stellenplanung und der Kapazitätsplanung und -feststellung sowie der darauf bezogenen Controllingmechanismen soll mit dem Ziel neu aufgestellt werden, die Handlungsspielräume der Hochschulen zu vergrößern und gleichzeitig die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben weiterhin zu ermöglichen. Hierzu wird ein gemeinsamer Arbeitsprozess der SenWGP mit den Hochschulen aufgesetzt. Ergebnisse sollen bis spätestens 30.09.2026 vorliegen.

II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Der Abschnitt II. der Hochschulverträge wird in folgenden Punkten geändert:

1. II Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Das gemeinsame Ziel ist es, allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung sichern. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. II Nr. 2 wird wie folgt gefasst: Sofern strukturelle Maßnahmen dies erfordern, können die Hochschulen ihre derzeitige Aufnahmekapazität an die finanziellen Möglichkeiten anpassen und um bis zu 14 Prozent reduzieren (Anlage ÄV5). Sie tragen dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.
3. - entfällt -
4. - entfällt -
5. Die in II Nr. 7 vereinbarte Wirksamkeitsanalyse wird im Jahr 2027 durchgeführt.
6. II Nr. 10 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen prüfen und optimieren fortlaufend ihre Förder- und Unterstützungsmaßnahmen im MINT-Bereich, insbesondere in den Schwerpunkten Frauenförderung, Übergang Schule - Hochschule und Orientierungsformate.
7. II Nr. 13 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL.

III. Lehrkräftebildung

- entfällt -

IV. Forschung und Transfer

Der Abschnitt IV. der Hochschulverträge wird in folgenden Punkten geändert:

1. IV Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin intensiviert ihre Forschungsaktivitäten und beteiligt sich an Drittmittelprogrammen. Sie orientiert sich dabei an nationalen Spitzenleistungen und strebt eine Erhöhung der wettbewerblichen Drittmittelausgaben um jährlich mindestens vier Prozent gegenüber dem bisherigen Niveau an.
2. IV Nr. 18 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung auch künftig ihren Beitrag zu mehr Innovation und Wachstum in Berlin leisten. Sie steigern die Zahl der wissenschaftsbasierten Ausgründungen, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg.

V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege

Der Abschnitt V. der Hochschulverträge wird in Nr. 2 wie folgt geändert:

Bei überwiegend haushaltsfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2027 im Durchschnitt nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus. Ab 2028 schreiben die Hochschulen alle Promotionsstellen nur noch mit einem Beschäftigungsanteil von 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

VII. Nachhaltigkeit

Der Abschnitt VII. der Hochschulverträge wird in Nr. 1 wie folgt geändert:

Die Hochschulen werden die im BerlHG verankerten Nachhaltigkeitskonzepte auf Basis der Sustainable Development Goals bis zum 31.12.2026 verabschieden und an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermitteln:

- a. Die Hochschulen streben Klimaneutralität bis 2035 an und entwickeln entsprechende Konzepte.
- b. Die Hochschulen wenden in ihren Nachhaltigkeitskonzepten die Handlungsfelder und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex für Hochschulen an und legen dessen Indikatoren zugrunde. Dabei berücksichtigen sie vorzugsweise:
 - den Transformationsprozess zur Nachhaltigen Hochschule,
 - die Nachhaltigkeit im Ressourcenmanagement,
 - die Minimierung von Treibhausgasemissionen,
 - die Partizipation und Qualifizierung von Hochschulangehörigen an der Nachhaltigen Hochschule,
 - Nachhaltigkeit und Aspekte der Klimagerechtigkeit in Forschung, Lehre und Transfer sowie
 - hochschulinterne Anreizsysteme zur Umsetzung.
- c. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte treffen die Hochschulen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sukzessive die für ihre Einrichtungsgröße adäquaten personellen und organisatorischen Maßnahmen und legen dabei die Management-Verantwortung fest.

Berlin, den

Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Präsidentin der
Hochschule für Technik und
Wirtschaft Berlin

Anlagen

- ÄV1 Leistungsorientierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I
- ÄV2 Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 3
- ÄV4 Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 4
- ÄV5 Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

Verteilung der konsumtiven Zuschüsse auf die Hochschulen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 der Hochschulverträge bzw. I Nr. 3 der Änderungsverträge

Die vom Land Berlin für die Hochschulen bereitgestellten konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsbasierten Hochschulfinanzierung ermittelt. Jede Hochschule erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2027 sowie 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2027 sowie in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Landesanteils am Gesamtzuschuss gemäß Anlage ÄV2. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von den zur Verfügung stehenden Gesamtsummen abgezogen. Für die Jahre 2025 und 2026 wird die leistungsbasierte Zuschussberechnung ausgesetzt.

a) Leistungsbereiche und Indikatoren

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 7 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen (ohne Lehramtsstudiengänge)
Zielwert: Anstreben einer Vollaustattung bzw. stufenweises Erreichen einer Gesamtauslastung von mindestens 90 %

Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken eingeworben wurden; für Udk: Drittmittelausgaben insgesamt (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % bei Universitäten und Udk; 4 % bei HAW

Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (Dreijahresdurchschnitt)
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau (bei Universitäten einschl., bei HAW ohne Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)
Zielwert: 40 % Univ., 35 % HAW (oder Steigerung um mindestens 5 Prozentpunkte)

Lehrkräftebildung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen mit Lehramtsbezug oder mit ausgeübter Lehramtsoption
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage ÄV6 unter Berücksichtigung der Schwund- und Übergangsquoten

- Lehramtsabschlüsse Master (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage ÄV6 unter Berücksichtigung der üblichen Studienzeiten ansteigend

b) Gewichtung der Indikatoren

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich oder nach der Größe der Fächergruppen gewichtet.

Leistungsbereiche	FU, HU	TU	UdK	HAW	KHS
Lehre	30 %	30 %	40 %	60 %	80 %
Forschung	30 %	30 %	20 %	20 %	-
Gleichstellung	10 %	15 %	10 %	10 %	20 %
Gute Arbeit	10 %	20 %	10 %	10 %	-
Lehrkräftebildung	20 %	5 %	20 %	-	-

c) Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Erster Berechnungsschritt

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte werden für alle Vertragsjahre differenzierte Zielzahlen vereinbart bzw. Korridore definiert, in denen die Ziele als erreicht gelten. Für die Ableitung der Zielzahlen werden in den Bereichen Lehre und Lehrkräftebildung die jährlichen Studienplatzzahlen bzw. eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zunächst zu Mittelabzügen.

Innerhalb der Leistungsbereiche Gleichstellung und Lehrkräftebildung sind die jeweiligen Indikatoren untereinander deckungsfähig. In diesen Bereichen kann die Untererfüllung eines Indikators mit einer Übererfüllung des anderen Indikators ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht keine Deckungsfähigkeit.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt keine Verlustkappung.

Zweiter Berechnungsschritt

Die im ersten Berechnungsschritt angesammelten Mittel werden in einem zweiten Schritt zwischen den Hochschulen wettbewerblich verteilt. Damit wird die Übererfüllung von Zielen honoriert und die Hochschulen können für zusätzliche Leistungen zusätzliche Mittel erhalten, die ggf. auch den ursprünglich festgelegten Finanzierungshöchstwert übersteigen.

Die Übererfüllung wird hochschultypenübergreifend in jedem Leistungsbereich einzeln abgerechnet und honoriert. Nicht honoriert werden Übererfüllungen, sofern im Bereich Gleichstellung 50 % und im Bereich Gute Arbeit 40 % erreicht sind.

Sofern nach dem zweiten Berechnungsschritt noch Restmittel verbleiben, werden sie unter Berücksichtigung der Verlustkappung nach den Indikatoren des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischindikators an alle Hochschulen verteilt. Die Verluste einzelner Hochschulen werden bei 10 % ihres Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

2. Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Kapitel I Nr. 3 der Hochschulverträge

Das Land Berlin stellt den Hochschulen die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) jährlich bereitgestellten Bundesmittel zusätzlich zu den in Kapitel I Nr. 2 Änderungsvertrag aufgeführten Landesmitteln zur Verfügung. Die ZSL-Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators ermittelt.¹

Der Anteil einer Hochschule an den im jeweiligen Jahr gemäß Kapitel I Nr. 3 Hochschulvertrag zur Verteilung an die Hochschulen bereitstehenden Bundesmittel bemisst sich - den Regeln der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern folgend - nach dem Anteil der jeweiligen Hochschule an den Gesamtzahlen der staatlichen Berliner Hochschulen ohne Charité der folgenden gewichteten Parameter (Zweijahresdurchschnitt gemäß amtlicher Statistik):

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsesemester) im Kalenderjahr (Gewichtung: 20 %)
- Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %)
- Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Bei der Verteilung werden jeder Hochschule 70 % der für das Basisjahr errechneten Mittel indikatorenunabhängig zugesichert. In der Regel findet die Berechnung Anfang Dezember auf Basis der Daten der beiden zurückliegenden Jahre statt und wird für das Folgejahr finanzwirksam.

¹ Vgl. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*.

3. Evaluation

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden.

Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 3 Änderungsvertrag (in T€)

Die Zuschüsse können im Ergebnis der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

Die Beträge in den Jahren 2026ff. fallen aufgrund der Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land geringer aus.

		2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	367.642,624	312.492	327.335	335.330
	Bundesmittel	33.786,105	32.630	32.630	32.630
	Gesamtzuschuss	401.428,729	345.122	359.965	367.960
HU	Landesmittel	282.673,303	267.109	278.614	284.603
	Bundesmittel	30.399,344	29.747	29.747	29.747
	Gesamtzuschuss	313.072,647	296.856	308.361	314.350
TU	Landesmittel	332.159,530	296.209	309.835	317.558
	Bundesmittel	29.193,220	28.640	28.640	28.640
	Gesamtzuschuss	361.352,750	324.849	338.475	346.198
Summe Univ.	Landesmittel	982.475,457	875.810	915.784	937.491
	Bundesmittel	93.378,669	91.017	91.017	91.017
	Gesamtzuschuss	1.075.854,126	966.827	1.006.801	1.028.508
BHT	Landesmittel	88.381,036	68.092	71.862	74.189
	Bundesmittel	12.662,179	12.173	12.173	12.173
	Gesamtzuschuss	101.043,215	80.265	84.035	86.362
HTW	Landesmittel	74.075,236	65.505	68.432	69.866
	Bundesmittel	16.400,127	15.643	15.643	15.643
	Gesamtzuschuss	90.475,363	81.148	84.075	85.509
HWR	Landesmittel	42.606,089	36.586	39.196	40.499
	Bundesmittel	16.042,429	15.254	15.254	15.254
	Gesamtzuschuss	58.648,518	51.840	54.450	55.753
ASH	Landesmittel	21.458,201	18.510	19.403	19.877
	Bundesmittel	4.509,232	4.373	4.373	4.373
	Gesamtzuschuss	25.967,433	22.883	23.776	24.250
Summe HAW	Landesmittel	226.520,562	188.693	198.893	204.431
	Bundesmittel	49.613,967	47.443	47.443	47.443
	Gesamtzuschuss	276.134,529	236.136	246.336	251.874
UdK	Landesmittel	91.911,798	78.294	81.058	82.130
	Bundesmittel	4.150,383	3.967	3.967	3.967
	Gesamtzuschuss	96.062,181	82.261	85.025	86.097
KHB	Landesmittel	12.107,121	12.257	13.144	13.314
	Bundesmittel	857,089	851	851	851
	Gesamtzuschuss	12.964,210	13.108	13.995	14.165
HfM	Landesmittel	17.422,230	17.264	18.294	18.516
	Bundesmittel	624,805	605	605	605
	Gesamtzuschuss	18.047,035	17.869	18.899	19.121
HfS	Landesmittel	10.882,781	11.329	12.168	12.318
	Bundesmittel	258,059	217	217	217
	Gesamtzuschuss	11.140,840	11.546	12.385	12.535
Summe KHS	Landesmittel	132.323,930	119.144	124.664	126.278
	Bundesmittel	5.890,336	5.640	5.640	5.640
	Gesamtzuschuss	138.214,266	124.784	130.304	131.918
Gesamt	Landesmittel	1.341.319,949	1.183.647	1.239.341	1.268.200
	Bundesmittel	148.882,972	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.490.202,921	1.327.747	1.383.441	1.412.300

Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2025 bis 2028 gemäß Kapitel I Nr. 4 (in T€)
 (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2025	2026	2027	2028
FU	8.874	8.298	8.298	8.298
HU	7.791	7.645	7.645	7.645
TU	9.190	8.980	8.980	8.980
Summe Univ.	25.855	24.923	24.923	24.923
BHT	1.810	1.961	1.961	1.961
HTW	1.666	1.744	1.744	1.744
HWR	737	909	909	909
ASH	253	325	325	325
Summe HAW	4.466	4.939	4.939	4.939
UdK	1.233	1.518	1.518	1.518
KHB	262	362	362	362
HfM	249	293	293	293
HfS	245	275	275	275
Summe KHS	1.989	2.448	2.448	2.448
Gesamt	32.310	32.310	32.310	32.310

Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

	Aufnahmekapazität*		
	ungestufte Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge
FU	568	3.960	3.053
HU	370	3.517	2.705
TU	0	3.608	2.253
Univ. gesamt	938	11.085	8.011
BHT	0	2.081	894
HTW	0	2.546	955
HWR	176	1.914	519
ASH	0	714	125
HAW gesamt	176	7.255	2.493
UdK	66	599	572
KHB	39	52	34
HfM	0	61	82
HfS	34	0	9
KHS gesamt	139	712	697
Gesamt	1.253	19.052	11.201

* Mindestumfang bereitzustellender Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (mittlere Jahrgangsstärke ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge